



Reglement für die Aufschaltung und die Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die ALARMNET-Alarmempfangszentrale der Zuger Polizei

1. Grundsätze

1.1. Grundlagen

- Polizeigesetz vom 30. November 2006 (PolG; BGS 512.1)
- Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz, PolOrgG; BGS 512.2)
- Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26)
- Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1)

1.2. Ziel und Zweck

Die Zuger Polizei betreibt eine ALARMNET-Alarmempfangsanlage. Jede Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage an die Empfangszentrale ist bewilligungspflichtig (§ 19 PolOrgG).

Der Kommandant ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig. Vorliegendes Reglement gilt als Grundlage für die Aufschaltung von Gefahrenmeldeanlagen und die Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die ALARMNET-Alarmempfangszentrale. Es legt fest

- das Bewilligungsverfahren;
- die technischen Aufschaltbedingungen;
- die Alarmkriterien und die Alarmübertragung;
- die Leistungen der Polizei;
- die Haftung;
- die Gebühren.

Die zur Aufschaltung beantragte Gefahrenmeldeanlage muss dem Schutz von Personen oder Sachen dienen. Auf die Aufschaltung einer Alarmanlage bei der Zuger Polizei besteht kein Rechtsanspruch.

2. Bewilligung

2.1. Aufschaltmöglichkeiten

Es können grundsätzlich folgende Gefahrenmeldeanlagen an die ALARMNET-Alarmempfangszentrale der Zuger Polizei aufgeschaltet werden:

- Anlagen zur Übermittlung des Alarmkriteriums "Brand" aus allen Gemeinden des Kantons Zug, deren Feuerwehren durch die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei aufgeboden werden.

- Folgende Anlagen zur Übermittlung der übrigen Alarmkriterien aus allen Gemeinden des Kantons Zug:
 - Banken, Poststellen und andere ähnliche Schalterbetriebe mit hohen Bargeldumsätzen;
 - Betrieb, in denen Gifte, Betäubungsmittel, Sprengstoff, Waffen oder andere gefährliche Güter oder Stoffe in grösseren Mengen hergestellt oder gelagert werden;
 - Museen, Kunstgalerien und andere Objekte (Privatwohnungen ausgenommen) mit wertvollem Inventar oder mit Kulturgütern von allgemeinem öffentlichen Interesse;
 - EDV-Abteilungen, Datenbanken, Archive und andere ähnliche Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlichen Betrieben;
 - Bijouterie-, Uhren- und grössere Verkaufsgeschäfte;
 - Besondere Einrichtungen internationaler öffentlicher Institutionen, des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

- Temporäre Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage:
 - Anlage für besondere Gefahrenlagen zum Schutz natürlicher Personen.

- Von der Aufschaltmöglichkeit ausgenommen sind:
 - Gefahrenmeldeanlagen von Privatwohnungen;
 - Mobile Einbruch- und/oder Überfallmeldeanlagen;
 - Anlagen von Freigeländeüberwachungen;
 - Alarmer bei Störungen in technischen Einrichtungen (z.B. in Pumpwerken).

2.2. Voraussetzungen

Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, muss die Anlage des Gesuchstellers diesem Reglement in allen Punkten entsprechen. Insbesondere das Alarmdispositiv muss in der unter nachfolgender Ziffer 2.3 aufgeführten Form jederzeit vollständig und aktuell vorliegen (ausgenommen bei Anschluss des Alarmkriteriums "Brand").

Die Zuger Polizei kann für einzelne Objekte besondere, in diesem Reglement nicht enthaltene Auflagen machen.

2.3. Alarmdispositiv

2.3.1. Unterlagen für das Alarmdispositiv

Mit dem Bewilligungsgesuch sind der Zuger Polizei gleichzeitig folgende Unterlagen zum Erstellen des Alarmdispositivs einzureichen (ausgenommen bei Aufschaltung des Alarmkriteriums "Brand"):

- Grundrisspläne sämtlicher (auch allfällig nicht geschützter) Stockwerke des Objekts, mit besonderer Markierung der geschützten Räume und der Zugänge und Bezeichnungen der einzelnen Räume (inkl. Angabe des Alarmkriteriums), im Format A4 (Bearbeitung der Pläne sollte möglich sein).

- Liste der zuständigen Kontaktpersonen (mindestens 3; mit Adresse und Telefonnummer), welche vom vereinbarten Codewort Kenntnis haben, die Gefahrenmeldeanlage bedienen können, ausserhalb der Bürozeit erreichbar sind und über die erforderlichen Schlüssel zum Objekt verfügen (Schlüsselbesitzer). Diese Personen müssen innert 30 Minuten vor Ort sein. Bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen liegt die Verantwortung beim Objektbesitzer.

Die Einreichung von Dossierunterlagen beim Kriterium "Brand" richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Amtes für Feuerschutz.

2.3.2. Mutationsmeldungen

Wechsel der Kontaktpersonen, Änderungen von Adresse, Telefonnummern und Passwörter, bauliche Veränderungen am geschützten Objekt (inkl. Umgebung) und Veränderungen an der Gefahrenmeldeanlage sind unverzüglich schriftlich der Zuger Polizei, Spezialeinsätze und Dienstleistungen, Einsatzleitzentrale, An der Aa 4, 6301 Zug, oder per E-Mail an info.polizei@zg.ch zu melden. Bei baulichen Veränderungen sind gleichzeitig die ergänzten Pläne (siehe Ziffer 2.3.1) einzureichen.

2.4. Verfahren

Bewilligungsgesuche (inkl. Unterlagen gemäss Ziffer 2.3.1.) sind mit dem dafür von der Zuger Polizei zur Verfügung gestellten Formular schriftlich via Anlagersteller-Firma einzureichen. Das Gesuch wird durch die Zuger Polizei geprüft, sobald ihr die notwendigen Unterlagen vorliegen.

Die Zuger Polizei entscheidet endgültig über die Bewilligung oder Ablehnung der Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage sowie über einen allfälligen Bewilligungsentzug.

Die Bewilligung wird dem Anlageersteller und in Kopie der Installationsfirma der Gefahrenmeldeanlage zugestellt, welche die Zuteilung der Aufschaltnummer vornimmt.

2.5. Gültigkeitsdauer der Bewilligung

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung ist unbefristet. Die Beendigung richtet sich nach den Bestimmungen in Ziffer 2.6 und 2.7.

Im Falle der Auflösung des Zusammenarbeitsvertrags zwischen der Zuger Polizei und der Installationsfirma der Gefahrenmeldeanlage, endet die Bewilligung am Ende der Laufzeit des genannten Vertrages.

2.6. Bewilligungsentzug

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht beachtet werden, wenn sich Fehlalarme unzumutbar häufen (siehe Ziffer 4.3.4) oder wenn die Gebührenzahlungen ausbleiben. Der Bewilligungsentzug wird den Betroffenen schriftlich per Ende des angebrochenen Kalendermonats angezeigt.

2.7. Aufhebung der Aufschaltung

Der Verzicht der Abonnetin oder des Abonnenten auf die Aufschaltung ist der Zuger Polizei mit eingeschriebenem Brief drei Monate im Voraus mitzuteilen.

3. Anlage

3.1. Verantwortung

Der Anlageeigentümer betreibt die Gefahrenmeldeanlage vollumfänglich auf eigenes Risiko. Er ist allein für die technische Funktionsbereitschaft der Gefahrenmeldeanlage verantwortlich.

3.2. Installation der Gefahrenmeldeanlage

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage lässt die Anlage auf seine Kosten und Verantwortung von einer durch den Schweizerischen Sachversicherungsverband bzw. der Fachkommission für Brandmeldeanlagen anerkannten Firma (Anlageersteller) installieren.

Die Gefahrenmeldeanlage muss ein einwandfreies Funktionieren, auch bei Stromausfall und Gewittereinwirkung, gewährleisten und darf keine Fehlalarme auslösen.

3.3. Probealarme

Probealarme von Brandmeldeanlagen sind nach den Vorgaben des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) durchzuführen.

Das Intervall der Probealarme der übrigen Gefahrenmeldeanlagen soll die Empfehlung des Anlageerstellers nicht überschreiten.

4. Alarmübertragung

4.1. Alarmkriterien (Alarmursachen)

Bei den Alarmübertragungen muss klar zwischen folgenden Kriterien unterschieden werden:

- Einbruch
- Überfall
- Bedrohung
- Geiselnahme
- Brand

Weitere Alarmkriterien können nicht zur ALARMNET-Empfangszentrale der Zuger Polizei übermittelt werden.

Das unbefugte Entschärfen der Gefahrenmeldeanlage (Sabotage) muss von der Anlage als Einbruchalarm übermittelt werden.

Technische und Sabotage-Alarme der Übermittlungsausrüstungen werden im Auftrag der Installationsfirma der Gefahrenmeldeanlage von einer privaten Alarmzentrale empfangen und gemäss den Weisungen des Anlagebesitzers bearbeitet.

4.2. Alarmierungsart

4.2.1. Grundsatz

Die Alarmierung beim Kriterium Einbruch muss still, das heisst für die Täterschaft unbemerkt erfolgen.

4.2.2. Ausnahme akustischer Alarm

Grundsätzlich darf ein akustischer Alarm ausgelöst werden, wenn die stille Alarmübermittlung ausfällt. Der akustische Alarm darf höchstens drei Minuten dauern und einen Pegel zwischen 90 dB und 104 dB aufweisen.

Beim Alarmkriterium "Geiselnahme" ist im Interesse des Bedrohten von einem akustischen Alarm abzusehen.

4.3. Alarmanschluss

4.3.1. Systeme

Die Alarmübertragung darf nur über Systeme erfolgen, für welche die ALARMNET-Alarmempfangszentrale bei der Zuger Polizei ausgerüstet ist. Die Übertragung erfolgt mittels ALARMNET der Installationsfirma der Gefahrenmeldeanlage.

4.3.2. Wahl des Endgerätes

Die Sendegeräte können über die Anlageersteller bezogen werden.

4.3.3. Rückstellung der Gefahrenmeldeanlage

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage ist in jedem Fall selber dafür verantwortlich, dass die Rückstellung der Anlage nach einem Alarm vorgenommen wird.

4.3.4. Wartung der Anlage

Für Wartungsarbeiten muss die Gefahrenmeldeanlage bei der Zuger Polizei unter Angabe der ALARMNET-Nr. (und wenn vorhanden Codewort) abgemeldet werden. Nach der Beendigung der Anlage muss eine Rückmeldung an die Zuger Polizei erfolgen. Erfolgt diese Meldung nicht, wird um 19.00 Uhr die Anlage automatisch wieder eingeschaltet.

5. Leistungen der Polizei

5.1. Gefahrenmeldeanlagen

Bei Eingang einer Gefahrenmeldung trifft die Zuger Polizei alle erforderlichen Massnahmen, um Personen und Sachen zu schützen und die Täterschaft festzunehmen. Sie orientiert den Eigentümer oder eine von ihm bezeichnete Person (Schlüsselbesitzer) über den Eingang der Alarmmeldung und bietet diese zum Objekt auf.

5.2. Brandmeldeanlagen

Beim Eingang einer Gefahrenmeldeanlage des Alarmkriteriums "Brand" alarmiert die Zuger Polizei die zuständige Feuerwehr gemäss deren Weisungen. Es erfolgt keine Meldung an den Eigentümer des Objekts.

6. Haftung

Die Zuger Polizei haftet weder für Schäden an Gefahrenmeldeanlagen oder Übermittlungseinrichtungen noch für Folgeschäden, hervorgerufen durch irgendwelche Ereignisse im Rahmen einer Alarmübertragung. Im Alarmfall interveniert die Polizei nach ihren Möglichkeiten.

7. Gebühren

Die Aufschaltgebühr und die jährlichen Abonnementsgebühren für eine Sicherheitseinrichtung mit direkter Alarmierung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif des Kantons Zug (BGS 641.1). Die Pauschalen für den Polizei-Einsatz bei Fehlalarmen sind in der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen (BGS 512.26) festgelegt.

7.1. Aufschaltgebühr (einmalig)

Die Gebühr für die Aufschaltung beträgt zwischen 550 und 2 100 Franken (exkl. MWST). Sie ist abhängig von der Anzahl Alarmkriterien und dem entsprechenden Aufwand.

7.2. Abonnementsgebühren (jährlich wiederkehrend)

Die jährlich wiederkehrende Abonnementsgebühr pro aufgeschaltete Anlage beträgt zwischen 550 und 5 100 Franken (exkl. MWST). Sie ist abhängig von der Anzahl Alarmkriterien und der Objektgrösse (Fläche). Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im Voraus jeweils im Januar.

7.3. Fehlalarm

Folgende Pauschalen werden für den Polizei-Einsatz bei Fehlalarmen in Rechnung gestellt:

- Erstmaliger Fehlalarm in eine Kalenderjahr: Fr. 400.-- (exkl. MWST)
- Jeder weitere Fehlalarm innerhalb Kalenderjahr: Fr. 500.-- (exkl. MWST)

Wird innerhalb von drei Minuten nach Alarmauslösung mit gültigem Codewort der Fehlalarm gemeldet erfolgt keine Verrechnung. Übrige Alarmeinsätze werden verrechnet, auch wenn die Patrouillen nicht vor Ort eingetroffen sind.

7.4. Gebührenabrechnung bei Bewilligungsentzug

Wird die Aufschaltbewilligung gestützt auf Ziffer 2.6 dieses Reglements durch die Zuger Polizei entzogen, so verfällt die angebrochene Abonnementsgebühr der Zuger Polizei zu Gunsten des Staates.

7.5. Fremdgebühren

Vorbehalten bleiben die Gebühren, welche die Installationsfirma der Gefahrenmeldeanlage den Abonentinnen und Abonenten für ihre Leistungen in Rechnung stellt.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt ihm widersprechende andere Regelungen.

Zug, 1. Dezember 2016

Der Kommandant